

- 12/7 RAr 76/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklager und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

beigeladen:

- 1.)
- 2.)
- 3.)

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 23. November 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile
des Landessozialgerichts Bremen vom 16. Juni 1978
und des Sozialgerichts Bremen vom 9. November 1977
aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat dem Beklagten die außergericht-
lichen Kosten des gesamten Rechtsstreits zu er-
statten.

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge streitig, die der Beklagte gemäß § 160 Abs 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) an die Klägerin (Bundesanstalt für Arbeit -BA-) zu erstatten hat.

Der Beklagte ist der Konkursverwalter der am 16. Oktober 1974 in Konkurs gegangenen Kommanditgesellschaft (KG) in Firma F. B. Die Klägerin meldete beim Beklagten als Masseschuld den Betrag von 9.303,50 DM an, worin nach § 160 Abs 1 AFG zu erstattende Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 1.443,80 DM enthalten waren. Diese Beiträge hatte die Klägerin gemäß § 157 iVm § 155 Abs 1 AFG für sieben Arbeitnehmer der KG für einen Zeitraum entrichtet, in denen diese als Arbeitslosengeldbezieher noch Anspruch auf Arbeitsentgelt hatten. Der Beklagte erfüllte die Forderung der Klägerin bis auf einen Betrag von 270,97 DM, bei dem es sich laut Schreiben vom 16. August 1976 um den Unterschied zwischen den von der Klägerin entrichteten und den vom Arbeitgeber für die lohnfortzahlungsberechtigten Arbeitnehmer zu entrichtenden Krankenversicherungsbeiträgen handelte. Nachdem der Beklagte auf ein aufklärendes Schreiben der Klägerin vom 27. August 1976 mit Schreiben vom 13. September 1976 seine Auffassung wiederholte, er sei nur verpflichtet, den allgemeinen und nicht den erhöhten Beitragssatz zu erstatten, erhob die Klägerin am 21. Oktober 1976 Klage. Das Sozialgericht (SG) Bremen hat den Beklagten zur Erstattung von 270,97 DM verurteilt (Urteil vom 9. November 1977). Das Landessozialgericht (LSG) Bremen hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 16. Juni 1978). Zur Begründung hat



das LSG ua ausgeführt: § 160 Abs 1 AFG stelle eine Ergänzung des § 117 Abs 4 AFG dar; der Arbeitslose, der nach dieser Vorschrift Leistungen vom Arbeitsamt erhalte, weil der Arbeitgeber ihm gegenüber die sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Verpflichtungen nicht erfülle, sei als Bezieher von Arbeitslosengeld gemäß § 155 AFG gegen Krankheit zu versichern. Der Klägerin als der nunmehr Leistungspflichtigen werde der Umfang der Beitragsleistung durch § 157 AFG vorgeschrieben. Sie habe die erhöhten Beitragsätze zu zahlen. Der "säumige" Arbeitgeber setze mithin die BA in einen gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugszwang. Hätte der Arbeitgeber die ihm obliegenden Leistungen an den Versicherten erbracht, dann hätte der Anspruch auf Arbeitslosengeld geruht und die Verpflichtung der BA, Leistungen gemäß §§ 155, 157 AFG zu erbringen, wäre nicht entstanden. Lediglich aus Gründen der Verfahrensvereinfachung habe der Gesetzgeber von einer Regelung des Inhalts abgesehen, daß die Krankenkassen in diesen Fällen der BA die Beiträge erstatten und ihrerseits vom Arbeitgeber fordern. Neben der sich aus § 117 Abs 4 AFG ergebenden Ausgleichspflicht habe der Arbeitgeber deshalb die von der BA effektiv geleisteten Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu erstatten, wenn er für dieselbe Zeit Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten gehabt hätte. Daraus folge, daß die Verwendung des Wortes "soweit" nur eine zeitliche sowie eine Einschränkung dem Grunde nach beinhalten könne. Eine Begrenzung der Höhe nach ergebe sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Rechtszusammenhang oder dem Sinn der Vorschrift des § 160 Abs 1 AFG. Eine solche Interpretation müßte zu dem sozialrechtlich nicht verständlichen Ergebnis führen, daß die Versichertengemeinschaft mit Kosten belastet würde, die durch eine Säumnis des Arbeitgebers notwendig entstanden seien.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision macht der Beklagte geltend, daß hier eine Säumnis des Arbeitgebers nicht gegeben sei. Die Arbeitnehmer seien zwar bei



- 4 -

Konkurseröffnung mit sofortiger Wirkung von der Arbeit freigestellt, jedoch jeweils unter Wahrung der gesetzlichen Kündigungsfrist entlassen worden. Sie hätten "in Auslauf der Kündigungsfrist Gehaltsansprüche geltend gemacht" und gleichzeitig Arbeitslosengeld bezogen. Die Klägerin habe somit nicht Leistungen an Arbeitslose erbracht, sondern an Arbeitnehmer, deren Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen gewesen sei. Durch die Zahlung von Krankenkassenbeiträgen habe die Klägerin ihren Risikobereich verlassen und sich in die Sphäre des Arbeitgebers begeben. Nach dem Wortlaut des § 160 Abs 1 AFG sei die Auffassung der Vorinstanzen, die Verwendung des Wortes "soweit" beinhalte nur eine zeitliche, nicht jedoch auch eine Begrenzung der Höhe nach, unhaltbar. Zu diesem Ergebnis seien auch die Spitzenverbände der Krankenkassen in der Besprechung mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der BA am 22./23. November 1976 gekommen.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladenen zu 1) bis 3) haben keinen Antrag gestellt. Sie sind übereinstimmend der Auffassung, daß das Wort "soweit" in der Vorschrift des § 160 Abs 1 AFG auch eine Begrenzung der Höhe nach beinhalte.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II

Die Revision des Beklagten ist begründet. Die Urteile der Vorinstanzen sind aufzuheben. Die Klage ist abzuweisen.

Der Anspruch der Klägerin auf Erstattung von Beiträgen gemäß § 160 Abs 1 AFG besteht nur in der vom Beklagten bereits befriedigten Höhe. Der Beklagte hat zu Recht die Beiträge nur in der Höhe erstattet, zu der der Arbeitgeber gegenüber der Krankenkasse verpflichtet gewesen wäre.

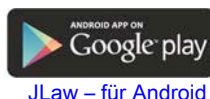
Nach § 160 Abs 1 AFG hat der Arbeitgeber der BA die im Falle des § 117 Abs 4 Satz 1 AFG geleisteten Beiträge zur Krankenversicherung zu erstatten, soweit er für dieselbe Zeit Beiträge zur Krankenversicherung des Arbeitnehmers zu entrichten hat. Er wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an die Krankenkasse zu entrichten.

Das LSG hat dem Wortlaut des § 160 Abs 1 AFG entnommen, daß der Arbeitgeber verpflichtet sei, der BA die von dieser entrichteten Krankenversicherungsbeiträge in voller Höhe zu erstatten. Es meint mit der Klägerin, daß sich das Wort "soweit" in dieser Vorschrift nur auf den Zeitraum und auf den Grund der Verpflichtung beziehe, eine Begrenzung der Höhe nach jedoch nicht beinhalte. Diesen Wortsinn sieht es durch den von ihm angenommenen Zweck des Gesetzes bestätigt, die Versichertengemeinschaft vor einer Kostenbelastung zu schützen, die dadurch entstehe, daß der Arbeitgeber in seinen Pflichten, Arbeitsentgelt und Krankenkassenbeiträge für seine Arbeitnehmer zu zahlen, säumig werde und deshalb die BA zwingen, für die Arbeitslosengeld beziehenden, aber entgeltberechtigten Versicherten die höheren Krankenkassenbeiträge zu entrichten. Diese Gesetzesauslegung widerspricht dem Wortlaut der Vorschrift und läßt sich auch aus dem Gesetzeszweck nicht begründen. Grammatikalisch erlaubt das



Wort "soweit" nur die Deutung dahin, daß damit auch eine Begrenzung dem Umfang nach gemeint ist. Wäre nur auf das gleichzeitige Bestehen der konkurrierenden Beitragsverpflichtungen abgestellt worden, dann hätte sprachlich das Wort "wenn" verwendet werden müssen. Daß auch der Gesetzgeber den Wörtern "wenn" und "soweit" die ihnen schon im allgemeinen Sprachgebrauch zukommende unterschiedliche Bedeutung beimißt, ergibt sich beispielsweise aus der Formulierung des § 189 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Auch die Entstehungsgeschichte des § 160 Abs 1 AFG deutet darauf hin, daß das Wort "soweit" nicht in dem vom LSG angenommenen Sinn verstanden werden kann. Die Vorschrift ist (bis auf das Wort "dieselbe" Zeit statt früher die "gleiche" Zeit und die Bezugnahmevorschrift in Satz 1) wörtlich aus dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) übernommen worden, das bis 30. Juni 1969 gegolten hat. Dort war sie mit dem Änderungsgesetz vom 23. Dezember 1956 (BGBl I 1018) als § 113 Abs 3 eingefügt und mit der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (BGBl I 321) zum § 96 Abs 3 unnummeriert worden. Sie war in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Änderungsgesetz noch nicht enthalten gewesen (BT-Drucks II/1274 vom 17. März 1955) und erst auf der Grundlage der Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit vom 2. Juli 1956 (BT-Drucks II/2714 S. 64) aufgenommen worden (Verhandlungen des Deutschen Bundestages 2. Wahlperiode 1953, Stenographische Berichte Bd 32 S. 9438). Die Gesetzesmaterialien selbst geben keinen Aufschluß über die Motive für die gesetzliche Regelung (vgl BT-Drucks II/2714 S. 12), insbesondere nicht darüber, in welcher Höhe der Arbeitgeber die von der BA entrichteten Beträge erstatten sollte. Diese Frage ließ sich jedoch aus dem Gesetzeszusammenhang beantworten. Die Erstattungspflicht hatte, wie jetzt in § 160 Abs 1 AFG, die von der BA



entrichteten Beiträge zum Gegenstand. Diese Beiträge wurden nach § 109 Abs 1 AVAVG idF vom 3. April 1957 (= § 119 Abs 1 AVAVG aF) unter Zugrundelegung eines um ein Drittel geminderten Beitragssatzes berechnet, wobei für die Berechnung des Grundlohnes an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgelts zwei Siebentel des wöchentlichen Arbeitslosengeldes traten. Die von der BA an die Krankenkasse entrichteten Krankenversicherungsbeiträge waren also in der Regel niedriger als die vom Arbeitgeber nach dem ungekürzten Beitragssatz zu entrichtenden. Sie konnten nur ausnahmsweise höher sein, nämlich bei Versicherten mit niedrigem Arbeitsentgelt, bei denen Familienzuschläge zum Höchstbetrag des Arbeitslosengeldes führten (§ 90 Abs 10 AVAVG). Die Kürzung des Beitragssatzes für die BA hielt der genannte Ausschuß deshalb für gerechtfertigt, weil die BA den Krankenkassen die baren Aufwendungen an Kranken-, Haus- und Taschengeld nach § 109 Abs 2 AVAVG idF vom 3. April 1957 zu erstatten hatte (vgl BT-Drucks II/2714 S. 13).

Hatte die BA anstelle des an sich zur Lohn- und Beitragszahlung verpflichteten Arbeitgebers die - gekürzten - Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet (§ 109 Abs 1 AVAVG idF vom 3. April 1957), dann brauchte der Arbeitgeber der BA nur die von ihr "geleisteten Beiträge" zu erstatten (§ 96 Abs 3 Satz 1 AVAVG in der genannten Fassung). Mehr als die von der BA geleisteten (gekürzten) Beiträge brauchte er also in keinem Falle zu erstatten, so daß die BA letztlich mit den Aufwendungen für die erwähnten Barleistungen, die sie der Krankenkasse ersetzen mußte, belastet blieb. Im übrigen minderte sich die Erstattungspflicht des Arbeitgebers nochmals, "soweit" nämlich seine eigene Beitragsverpflichtung gegenüber der Krankenkasse noch hinter der gekürzten der BA zurückblieb (§ 96 Abs 3 Satz 1, 2. Halbsatz AVAVG idF vom 3. April 1957). Das konnte ausnahmsweise dann der Fall sein, wenn die Beiträge der BA nach einem relativ hohen Grundlohn berechnet wurden (zB bei Gewährung



hoher Familienzuschläge zum Arbeitslosengeld), so daß sie trotz des gekürzten Beitragssatzes immer noch höher waren als die vom Arbeitgeber zu entrichtenden. In einem solchen Fall wirkte sich die Beschränkung der Erstattungspflicht des Arbeitgebers auf die Höhe der von ihm zu entrichtenden Beiträge auch praktisch aus; entsprechend wurde der Arbeitgeber dann nur in Höhe der von ihm an die BA erstatteten Beiträge ("insoweit") von seiner eigenen Beitragspflicht gegenüber der Krankenkasse befreit (§ 96 Abs 3 Satz 2 AVAVG idF vom 3. April 1957).

Die Begrenzung der Erstattungspflicht des Arbeitgebers auf die von der BA "geleisteten Beiträge" ist auch in das neue Recht übernommen worden (§ 160 Abs 1 Satz 1 AFG), hat jedoch für dieses seine Bedeutung weitgehend verloren, weil die BA ihre Beiträge jetzt nicht mehr nach einem gekürzten Beitragssatz zu leisten hat, dafür allerdings auch der Krankenkasse keine Barleistungen mehr zu erstatten braucht. Auf der anderen Seite hat die - ebenfalls in das neue Recht übernommene - Beschränkung der Erstattungspflicht des Arbeitgebers auf die von ihm zu entrichtenden Beiträge (§ 160 Abs 1 Satz 1, 2. Halbsatz AFG) erheblich an Bedeutung gewonnen. Das gilt besonders für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 am 1. Januar 1970, das für den Fall, daß keine Lohnfortzahlungspflicht besteht, eine entsprechende Erhöhung des Beitrages bestimmt, für die lohnfortzahlungspflichtigen Arbeitgeber also einen niedrigeren Beitrag vorsieht, als ihn die BA zu entrichten hat (§ 385 Abs 1 Satz 3 RVO). Im Ergebnis hat sich dadurch jedoch an der - beschränkten - Erstattungspflicht des Arbeitgebers gegenüber der BA nichts geändert. Daß dieses Ergebnis etwa den mit der Neuregelung verfolgten Zielen des Gesetzgebers widerspricht, kann weder nach dem Wortlaut des Gesetzes noch nach seiner Entstehungsgeschichte angenommen werden. Eine solche Annahme ist auch nicht damit zu begründen, daß, wie das LSG meint, die Säumigkeit des Arbeitgebers die BA "in Vollzugszwang" setze und so zu einer



Mehrbelastung der Versichertengemeinschaft führe. Weder muß im Falle des § 160 Abs 1 AFG stets eine dem Arbeitgeber vorwerfbare Säumigkeit vorliegen noch ist dem AFG, wie ausgeführt, der Gedanke fremd, die mit der Zahlung von Arbeitslosengeld und der Entrichtung von Krankenkassenbeiträgen durch die BA verbundenen Risiken teilweise der Versichertengemeinschaft aufzubürden. Auch nach geltendem Recht ist deshalb - entgegen der Ansicht der Klägerin und der Vorinstanzen - die Erstattungspflicht des Arbeitgebers in doppelter Hinsicht der Höhe nach beschränkt, nämlich einerseits auf die von der BA geleisteten Krankenversicherungsbeiträge (was heute allerdings praktisch bedeutungslos geworden ist), andererseits auf die Beiträge, die er selbst - unter Berücksichtigung seiner Lohnfortzahlungspflicht - der Krankenkasse zu entrichten hätte.

Die Klage der BA ist sonach unbegründet, so daß sie unter Aufhebung der Urteile des LSG und des SG abzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

